

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 1	MITTWOCH, DEN 7. JANUAR	1998
Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 1997	Verordnung über die Veränderungssperre Lurup 20 – Gewerbegebiete westlich und östlich Kressenweg –	1
30. 12. 1997	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	2
6. 1. 1998	Verordnung über die Einführung einer Umwandlungsgenehmigung in Sozialen Erhaltungsgebieten (Umwandlungsverordnung – UmwandVO)	3
–	Berichtigung	4

Verordnung über die Veränderungssperre Lurup 20 – Gewerbegebiete westlich und östlich Kressenweg – Vom 30. Dezember 1997

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Teilflächen des Bebauungsplangebietes Lurup 20 (Gewerbegebiete westlich und östlich Kressenweg – Bezirk Altona, Ortsteil 219) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Dezember 1997.

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Schornsteinfegerarbeiten**

Vom 30. Dezember 1997

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1634, 2432), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1624), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

Einziges Paragraph

In § 8 Absatz 2 der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), zuletzt geändert am 6. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135), wird der Betrag „1,89 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,92 Deutsche Mark“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Dezember 1997.

Verordnung
über die Einführung einer Umwandlungsgenehmigung in Sozialen Erhaltungsgebieten
(Umwandlungsverordnung – UmwandVO)

Vom 6. Januar 1998

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 mit der Änderung vom 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2142, 2902, 2903) wird verordnet:

§ 1

Für Grundstücke in Gebieten einer Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch darf Sondereigentum – Wohnungseigentum und Teileigentum gemäß § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes – an Gebäuden, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung begründet werden.

§ 2

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Januar 1998.

Berichtigung

In § 1 Nummer 2 Buchstaben b und c des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280) werden die Textstellen „Vizepräsident – des Hamburgischen Verfassungsgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts,“ und „Präsident – des Hamburgischen Verfassungsgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts,“ jeweils durch die Bezeichnung „– des Hamburgischen Verfassungsgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts,“ ersetzt.

Hamburg, den 10. Dezember 1997.

Die Senatskanzlei

Anlage zur Verordnung
über die Veränderungssperre

Lurup 20

- Gewerbegebiete westlich
und östlich Kressenweg -

